

## Promotions- und Übertrittsreglement

vom 25. Juni 2008

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 31 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup>

als Reglement:

### I. Kindergarten

*Art. 1.* Das Kind wechselt nach dem ersten Kindergartenjahr in das zweite Kindergartenjahr.

Wechsel in das zweite Jahr

Erfordert es der Entwicklungsstand, kann der Schulrat nach Anhören der Eltern und der Lehrpersonen eine Wiederholung des ersten Kindergartenjahrs verfügen. Lehrpersonen und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

### II. Primarschule

#### 1. Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

*Art. 2.* Das Kind tritt nach dem zweiten Kindergartenjahr in die erste Primarklasse über.

Grundsatz

*Art. 3.* Erfordert es der Entwicklungsstand, kann der Schulrat nach Anhören der Eltern und der Lehrperson:

Aufschub und Rückstellung

- a) den Übertritt um ein Jahr aufschieben;
- b) die Schülerin oder den Schüler in den ersten drei Monaten des Schuljahres in das zweite Kindergartenjahr zurückstellen.

Lehrpersonen und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

*Art. 4.* Erlaubt es der Entwicklungsstand, kann der Schulrat den Übertritt nach Anhören der Eltern und der Lehrperson um ein Jahr vorverlegen.

Vorverlegung

Lehrpersonen und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

#### 2. Promotion

##### a) erste Primarklasse

*Art. 5.* Der Schulrat verfügt am Ende der ersten Primarklasse nach Ermessen die definitive Promotion oder die Nichtpromotion.

Promotion nach Ermessen

Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen.

---

<sup>1</sup> sGS 213.1.

## b) übrige Primarklassen

*Art. 6.* Der Schulrat verfügt je am Ende der zweiten bis fünften Primarklasse auf Grund der Notensumme die definitive Promotion, die provisorische Promotion oder die Nichtpromotion.

Promotion auf Grund der Notensumme  
a) Grundsatz

*Art. 7.* Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Bereichen:

- a) Mensch und Umwelt, ohne Religion;
- b) Sprachen;
- c) Mathematik.

b) Notensumme

*Art. 8.* Die Leistungsnote ist:

- a) im Bereich Mensch und Umwelt die Zeugnisnote;
- b) im Bereich Sprachen:
  - 1. in der zweiten Primarklasse die Zeugnisnote;
  - 2. in der dritten und vierten Primarklasse der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Englisch, gewichtet zu drei Vierteln aus Deutsch und zu einem Viertel aus Englisch;
  - 3. in der fünften und sechsten Primarklasse der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie zu je einem Viertel aus Englisch und Französisch;
- c) im Bereich Mathematik die Zeugnisnote.

c) Leistungsnote

*Art. 9.* Wer:

- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
- b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv, provisorisch oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
- c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.  
Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, tritt an die Stelle der Nichtpromotion die provisorische Promotion.

d) Bedingungen

*Art. 10.* Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die nächste Klasse.

Wer nicht promoviert wurde, wiederholt im neuen Schuljahr die vorangehende Klasse.

e) Folgen der definitiven Promotion und der Nichtpromotion

*Art. 11.* Wer provisorisch promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr mit einer Probezeit in die nächste Klasse.

Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Der Schulrat kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern.

Der Schulrat verfügt am Ende der Probezeit die Promotion auf Grund der Notensumme nach Art. 7 und 8 dieses Erlasses.

Probezeit nach provisorischer Promotion  
a) Grundsätze

- Art. 12.* Wer am Ende der Probezeit:
- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
  - b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
  - c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.

b) Bedingungen

- Art. 13.* Wer am Ende der Probezeit definitiv promoviert wurde, bleibt in der Klasse.  
Wer am Ende der Probezeit nicht promoviert wurde, wiederholt die vorangehende Klasse.

c) Folgen

- Art. 14.* Liegen ausserordentliche Umstände vor, verfügt der Schulrat nach Ermessen die definitive Promotion oder die provisorische Promotion.  
Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen.

Besondere Fälle  
a) ausserordentliche Umstände

- Art. 15.* Bei individuellen Lernzielen verfügt der Schulrat die Promotion nach Ermessen.  
Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen.

b) individuelle Lernziele

### c) Kleinklassen

- Art. 16.* In Kleinklassen erfolgt in jedem Fall die definitive Promotion.

Definitive Promotion

## III. Oberstufe

### 1. Übertritt

#### a) von der Primarschule in die Oberstufe

- Art. 17.* Schulrat nach diesem Unterabschnitt ist der Rat des Oberstufenträgers.

Schulrat

- Art. 18.* Der Schulrat verfügt am Ende der sechsten Primarklasse den Übertritt in die erste Sekundarklasse oder in die erste Realklasse.

Grundsatz und Grundlagen

- Grundlage ist:
- a) die Empfehlung der Lehrpersonen der sechsten Primarklasse.  
Die Empfehlung:
    1. ist Gegenstand der Gespräche mit den Eltern;
    2. wird den Eltern bekanntgegeben;
  - b) das Notenbild in allen Fachbereichen.

Art. 19. Der Schulrat kann durch Reglement für die erste Sekundarklasse eine Probezeit vorsehen.

Probezeit  
a) Grundsätze

Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Der Schulrat kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern.

Der Schulrat verfügt am Ende der Probezeit auf Grund der Notensumme den Verbleib in der ersten Sekundarklasse oder den Übertritt in die erste Realklasse.

Art. 20. Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Bereichen Sprachen und Mathematik.

b) Notensumme und Leistungsnote

Die Leistungsnote im Bereich Sprachen ist der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Noten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie zu je einem Viertel aus Englisch und Französisch.

Die Leistungsnote im Bereich Mathematik wird auf Zehntel gerundet.

Art. 21. Wer am Ende der Probezeit eine Notensumme:

c) Bedingungen und Folgen

- a) von wenigstens 8 aufweist, bleibt in der ersten Sekundarklasse;
- b) von 7,5 bis 7,9 aufweist, bleibt in der ersten Sekundarklasse oder tritt in die erste Realklasse über. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
- c) unter 7,5 aufweist, tritt in die erste Realklasse über.

#### *b) von der Realschule in die Sekundarschule*

Art. 22. Ist der Anschluss sichergestellt, kann der Schulrat:

Erste und zweite Klasse

- a) am Ende der ersten Realklasse den Übertritt in die erste Sekundarklasse verfügen;
- b) am Ende der zweiten Realklasse den Übertritt in die zweite Sekundarklasse verfügen, wenn ausserordentlich gute Leistungen dies rechtfertigen.

Art. 19 bis 21 dieses Erlasses gelten sachgemäss.

#### *c) von der Sekundarschule in die Realschule*

Art. 23. Der Übertritt von der Sekundar- in die Realschule erfolgt:

Laufendes und abgeschlossenes Schuljahr

- a) im laufenden Schuljahr:
  1. grundsätzlich in die Parallelklasse;
  2. in die zweite Realklasse, wenn ihm ein Übertritt von der ersten Real- in die erste Sekundarklasse<sup>2</sup> vorausgegangen ist;
  3. in die dritte Realklasse, wenn ihm ein Übertritt von der zweiten Real- in die zweite Sekundarklasse<sup>3</sup> vorausgegangen ist;
- b) beim Wechsel des Schuljahrs in die nächste Klasse.

<sup>2</sup> Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieses Reglements.

<sup>3</sup> Art. 22 Abs. 1 Bst. b dieses Reglements.

## 2. Promotion

### a) nach der ersten Sekundarklasse

Art. 24. Der Schulrat verfügt am Ende der ersten Sekundarklasse auf Grund der Notensumme die definitive Promotion, die provisorische Promotion oder die Nichtpromotion.

Promotion auf Grund der Notensumme  
a) Grundsatz

Art. 25. Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Bereichen:

b) Notensumme

- a) Mensch und Umwelt, ohne Religion;
- b) Sprachen;
- c) Mathematik.

Art. 26. Die Leistungsnote ist:

c) Leistungsnote

- a) im Bereich Mensch und Umwelt der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Teilbereichen, für die eine Note gesetzt wurde;
- b) im Bereich Sprachen der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie je zu einem Viertel aus Englisch und Französisch.
- c) im Bereich Mathematik die Zeugnisnote.

Art. 27. Wer:

d) Bedingungen

- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
- b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv, provisorisch oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
- c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.

Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, tritt an die Stelle der Nichtpromotion die provisorische Promotion.

Art. 28. Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die zweite Sekundarklasse.

e) Folgen der definitiven Promotion und der Nichtpromotion

Wer nicht promoviert wurde, tritt in die zweite Realklasse über oder wiederholt die erste Sekundarklasse. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen und hört die Eltern an.

Hat der Schulrat nach einer Nichtpromotion die Wiederholung der ersten Sekundarklasse verfügt, wird keine Probezeit angewendet.<sup>4</sup>

Art. 29. Wer provisorisch promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr mit einer Probezeit in die zweite Sekundarklasse.

Probezeit nach provisorischer Promotion  
a) Grundsätze

Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Der Schulrat kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern.

Der Schulrat verfügt am Ende der Probezeit die Promotion auf Grund der Notensumme nach Art. 25 und 26 dieses Erlasses.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 19 bis 21 dieses Reglements.

- Art. 30.* Wer am Ende der Probezeit:
- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
  - b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
  - c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.

b) Bedingungen

*Art. 31.* Wer am Ende der Probezeit definitiv promoviert wurde, bleibt in der Klasse. c) Folgen

Wer am Ende der Probezeit nicht promoviert wurde, tritt in die zweite Realklasse über oder wiederholt die erste Sekundarklasse. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen und hört die Eltern an.

*b) nach der zweiten Sekundarklasse*

*Art. 32.* Der Schulrat verfügt am Ende der zweiten Sekundarklasse auf Grund der Notensumme die definitive Promotion oder die Nichtpromotion. Promotion auf Grund der Notensumme  
a) Grundsatz

*Art. 33.* Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Bereichen: b) Notensumme

- a) Mensch und Umwelt, ohne Religion;
- b) Sprachen;
- c) Mathematik.

*Art. 34.* Die Leistungsnote ist: c) Leistungsnote

- a) im Bereich Mensch und Umwelt der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Teilbereichen, für die eine Note gesetzt wurde;
- b) im Bereich Sprachen der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie je zu einem Viertel aus Englisch und Französisch.
- c) im Bereich Mathematik die Zeugnisnote.

*Art. 35.* Wer: d) Bedingungen

- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
- b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv promoviert oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen und hört die Eltern an;
- c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.

Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, erfolgt die definitive Promotion.

*Art. 36.* Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die dritte Sekundarklasse. e) Folge der definitiven Promotion und der Nichtpromotion

Wer nicht promoviert wurde, tritt in die dritte Realklasse über oder wiederholt die zweite Sekundarklasse. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen und hört die Eltern an.

c) in der Realschule

*Art. 37.* Der Schulrat verfügt je am Ende der ersten und zweiten Realklasse auf Grund der Notensumme die definitive Promotion, die provisorische Promotion oder die Nichtpromotion.

Promotion auf Grund der Notensumme  
a) Grundsatz

*Art. 38.* Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Bereichen:

b) Notensumme

- a) Mensch und Umwelt, ohne Religion;
- b) Sprachen;
- c) Mathematik.

*Art. 39.* Die Leistungsnote ist:

c) Leistungsnote

- a) im Bereich Mensch und Umwelt der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Teilbereichen, für die eine Note gesetzt wurde;
- b) im Bereich Sprachen der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Englisch, gewichtet je zur Hälfte;
- c) im Bereich Mathematik die Zeugnisnote.

*Art. 40.* Wer:

d) Bedingungen

- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
- b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv, provisorisch oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
- c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.  
Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, tritt an die Stelle der Nichtpromotion die provisorische Promotion.

*Art. 41.* Liegen ausserordentliche Umstände vor, kann:

e) ausserordentliche Umstände

- a) statt der provisorischen Promotion die definitive Promotion verfügt werden;
- b) statt der Nichtpromotion die provisorische oder die definitive Promotion verfügt werden.

*Art. 42.* Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die nächste Klasse.

f) Folgen der definitiven Promotion und der Nichtpromotion

Wer nicht promoviert wurde, wiederholt im neuen Schuljahr die vorangehende Klasse.

*Art. 43.* Wer provisorisch promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr mit einer Probezeit in die nächste Klasse.

Probezeit nach provisorischer Promotion  
a) Grundsätze

Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Der Schulrat kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern.

Der Schulrat verfügt am Ende der Probezeit die Promotion auf Grund der Notensumme nach Art. 38 und 39 dieses Erlasses.

- Art. 44.* Wer am Ende der Probezeit:
- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
  - b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
  - c) Wer am Ende der Probezeit eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.
- b) Bedingungen

*Art. 45.* Wer am Ende der Probezeit definitiv promoviert wurde, bleibt in der Klasse.

Wer am Ende der Probezeit nicht promoviert wurde, wiederholt die vorangehende Klasse.

c) Folgen

#### d) in Kleinklassen

*Art. 46.* In Kleinklassen erfolgt in jedem Fall die definitive Promotion.

Definitive Promotion

### 3. Besuch des Unterrichts im anderen Oberstufentyp

*Art. 47.* Der Schulrat kann im Einzelfall auf Antrag der Lehrperson verfügen, dass der Unterricht in einem der Bereiche Deutsch, Französisch, Englisch oder Mathematik im anderen Oberstufentyp besucht wird.

Voraussetzungen und Folgen

Im Zeugnis wird:

- a) die Note für den besuchten Unterricht eingetragen;
- b) der Besuch des Unterrichts im anderen Oberstufentyp angemerkt.

Promotion und Übertritt richten sich nach den Vorschriften für den angestammten Oberstufentyp.

## IV. Besondere Bestimmungen

### 1. Übertritt in die öffentliche Volksschule

*Art. 48.* Der Übertritt von einem anderen st.gallischen Träger der öffentlichen Volksschule oder von der öffentlichen Volksschule eines anderen Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein erfolgt in die Klasse, die der Klasse entspricht, die am bisherigen Ort zu besuchen wäre.

Öffentliche Volksschule

Verfügungen und Entscheide der Schulbehörden am bisherigen Ort werden sachgemäss vollzogen.

*Art. 49.* Der Übertritt von einer Privatschule oder vom Ausland erfolgt in die Klasse, für welche die Vorkenntnisse voraussichtlich genügend sind.

Privatschulen und Ausland

Der Schulrat kann:

- a) eine Versetzung verfügen, wenn sie zum Wohl des Kindes offensichtlich erforderlich ist;
- b) für den Übertritt in die Sekundarschule das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder einer Probezeit verlangen.



## 2. Freiwillige Wiederholung einer Klasse

*Art. 50.* Der Schulrat kann die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen. Voraussetzungen

Ausgeschlossen ist die freiwillige Wiederholung:

- a) der sechsten Primarklasse;
- b) der ersten Realklasse;
- c) der dritten Oberstufenklasse;
- d) einer Kleinklasse.

Auf Grund ausserordentlicher Umstände kann der Schulrat die freiwillige Repetition einer Klasse nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausnahmsweise bewilligen.

## V. Schlussbestimmungen

*Art. 51.* Das Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 1997<sup>5</sup> wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

*Art. 52.* In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 ist die Leistungsnote nach Art. 8 Bst. b Ziff. 3 dieses Erlasses der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Französisch, gewichtet zu drei Vierteln aus Deutsch und zu einem Viertel aus Französisch. Übergangsbestimmung

*Art. 53.* Dieser Erlass wird ab 1. August 2008 angewendet. Vollzugsbeginn

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Der Sekretär:  
Werner Stauffacher, Generalsekretär BLD

---

<sup>5</sup> SchBl 1997 Nr. 7, 1999 Nr. 5 und 2006 Nr. 4